

BGer 5A 172/2021 vom 27. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_172_2021

FR: TF 5A 172/2021 du 27 août 2021

IT: TF 5A 172/2021 del 27 agosto 2021

Regeste

Aufschiebende Wirkung (Eheschutz) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 145 II 168 E. 1).

E. 1.2

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid (Art. 75 Abs. 1 BGG) über die verweigerte Erteilung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung gegen einen erstinstanzlichen Eheschutzentscheid, in dem der Beschwerdeführer unter anderem zur Leistung von Unterhalt und zur Auskunftserteilung nach Art. 170 ZGB verpflichtet worden ist. Dabei handelt es sich um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG (Urteil 5A_866/2020 vom 9. Februar 2021 E. 2). Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg jenem der Hauptsache (BGE 137 III 380 E. 1.1). Bei dieser handelt es sich um eine Zivilsache nach Art. 72 Abs. 1 BGG . Das Obergericht hat die angefochtene Verfügung im Rahmen eines Berufungsverfahrens gefällt, womit unerheblich bleibt, dass es nicht auf Rechtsmittel hin, sondern als einzige kantonale Instanz entschieden hat (BGE 143 III 140 E. 1.2).

E. 2.1

Gegen einen Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG steht die Beschwerde in Zivilsachen - abgesehen vom hier nicht gegebenen Fall von Art. 93 Abs. 1 Bst. b BGG - nur offen, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG). Ein derartiger Nachteil muss rechtlicher Natur sein und setzt voraus, dass er auch durch einen günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden könnte (BGE 143 III 416 E. 1.3). Ausschlaggebend ist, wie sich der Zwischenentscheid auf die Hauptsache auswirkt (BGE 137 III 380 E. 1.2.2). Eine rein tatsächliche oder wirtschaftliche Erschwerung reicht in der Regel nicht, doch genügt die blosser Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur (BGE 141 III 395 E. 2.5; 137 V 314 E. 2.2.1). Der blosser Umstand, zu einer Geldleistung verpflichtet zu werden, stellt grundsätzlich keinen rechtlichen Nachteil im beschriebenen Sinn dar (BGE 138 III 333 E. 1.3.1; 137 III 637 E. 1.2). Soweit nicht offenkundig ist, dass der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte, hat die betroffene Person in ihrer Eingabe darzutun, inwiefern sie einem solchen ausgesetzt und die Beschwerde damit zulässig ist (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 142 III 798 E. 2.2; 141 III 80 E. 1.2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer begründet das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils einzig in Bezug auf die Unterhaltsforderungen. Soweit der Beschwerdeführer auch zur Auskunftserteilung nach Art. 170 ZGB verpflichtet wird, fehlt es an einer Begründung. Da ein nicht wieder gutzumachender Nachteil insoweit auch nicht offenkundig vorliegt, ist auf die Beschwerde in diesem Umfang nicht einzutreten.

E. 2.3.1

Was den Unterhalt betrifft, macht der Beschwerdeführer geltend, bei vorsorglichen Massnahmen entspreche es praxisgemäss der Regel, einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zu bejahen. Weiter sei unbestritten, dass die Familie zur Deckung der das Einkommen übersteigenden Ausgaben über die Jahre Darlehen bei den Gesellschaften des Beschwerdeführers bezogen habe. Ferner sei nachgewiesen, dass die Firmen des Beschwerdeführers bis auf betriebsfremde Erträge defizitär gewirtschaftet hätten. Schliesslich sei belegt, dass die Gesellschaften der Firmengruppe nicht nur Kurzarbeit anmelden mussten, sondern auch COVID-Kredite beantragt und erhalten hätten. Die vorinstanzlich angeordneten Unterhaltsbeiträge setzten voraus, dass der Beschwerdeführer seine Darlehen gegenüber seinen Gesellschaften "massivst" erhöht. Dies sei nach den massgebenden Bestimmungen zu den COVID-Krediten nicht zulässig. Daher drohten hohe Bussen sowie die Kündigung der Darlehen mit damit verbundenen Liquiditätsengpässen. Hinzu käme der immense Reputationsschaden der Unternehmensgruppe, sollte gegen Bestimmungen der COVID-Kredite verstossen werden. Dementsprechend sei der Beschwerdeführer nicht in der Lage, die angeordneten Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, ohne vertragsbrüchig zu werden bzw. sich strafbar zu machen, was bereits vor Vorinstanz ausgeführt und glaubhaft gemacht worden sei. Hinzu komme, dass die Beschwerdegegnerin nicht nur umgehend einen Strafantrag gestellt, sondern den Beschwerdeführer auch betrieben habe. Damit bestehe ein auch für Dritte ersichtlicher Eintrag im Betreibungsregister, was unmittelbar einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil darstelle, welcher bei Gewährung der aufschiebenden Wirkung behoben werden könnte. Dem Beschwerdeführer drohe darüber hinaus mit der Fortsetzung des Betreibungsverfahrens auch die Pfändung seines Vermögens sowie dessen Verwertung. Der Verlust der Verfügungsmacht (bei Pfändung) oder des Eigentums (bei Verwertung) seien weitere drohende rechtliche und nicht wieder gutzumachende Nachteile. Auch in Bezug auf das Strafverfahren drohe sodann ein rechtlich nicht wieder gutzumachender Nachteil, sollte die Staatsanwaltschaft mangels aufschiebender Wirkung der Berufung einen Entscheid zum Nachteil des Beschwerdeführers fällen, da die Frist für ein Rechtsmittel gegen einen solchen Entscheid noch während laufendem Berufungsverfahren ablaufen würde. Ihm wäre daher gar nicht möglich, eine Gutheissung seiner Berufung im Strafverfahren (soweit notwendig) geltend zu machen. Es drohe damit das Risiko eines Entscheids gestützt auf einen noch nicht formell rechtskräftigen, aber vollstreckbaren Eheschutzentscheid.

E. 2.3.2

Die Ausführungen des Beschwerdeführers belegen keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil (E. 2). Anders als es der Beschwerdeführer darstellt, wird die aufschiebende Wirkung bei vorsorglichen Massnahmen nicht in der Regel gewährt. Etwas anderes ergibt sich im Übrigen auch nicht aus der in der Beschwerde zitierten Literaturstelle (UHLMANN, in: Basler Kommentar BGG, 3. Aufl. 2018, N. 11 zu Art. 93 BGG, wo ausgeführt wird, der Nachteil sei auch bei vorsorglichen Massnahmen nicht ohne weiteres zu bejahen und jedenfalls zu begründen). Daran ändert auch nichts, dass die

Mittelbeschaffung für den Beschwerdeführer nach eigenen Bekunden schwierig ist. Solche Schwierigkeiten begründen nach jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil (vgl. E. 2.1). Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass dem Schuldner bei Verweigerung der aufschiebenden Wirkung der Konkurs droht (Urteil 4A_505/2020 vom 18. November 2020 E. 7; UHLMANN, a.a.O., N. 12 zu Art. 93 BGG). Der mit einem Eintrag im Betreibungsregister verbundene Reputationsschaden genügt nicht. Ebenso wenig weiter hilft dem Beschwerdeführer, dass die Beschwerdegegnerin eine Strafanzeige wegen Verletzung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB) erstattete und ein Betreibungsverfahren anstrebte. Was die Strafanzeige betrifft, tut der Beschwerdeführer nicht dar, dass sich diese auf Unterhaltsansprüche bezieht, deren Aufschub der Beschwerdeführer verlangt. Auch mit den Hinweisen auf die Modalitäten der COVID-Kredite vermag der Beschwerdeführer keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil darzulegen. Namentlich versäumt es der Beschwerdeführer darzulegen, weshalb es diese Kredite dem Kreditnehmer verbieten sollten, dem Beschwerdeführer in Zukunft einen Lohn auszurichten, der es ihm erlaubt, seinen Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen. Der blosser Hinweis auf die finanzielle Schieflage, in welcher das Unternehmen des Beschwerdeführers steckt, genügt nicht.

E. 3

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde gegen den Zwischenentscheid nicht zulässig und folglich darauf nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten (inkl. den Kosten des Verfahrens betreffend aufschiebende Wirkung) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ausserdem hat er die Beschwerdegegnerin für dieses Verfahren zu entschädigen. Ansonsten sind der Beschwerdegegnerin mangels Einholens einer Vernehmlassung in der Sache keine entschädigungspflichtigen Kosten angefallen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.